

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 10. Satzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 12.05.1995 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 7 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung und des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 13.06.2007 die 10. Satzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 12.05.1995 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge) beschlossen:

### **Artikel 1**

In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird der Betrag von 9,05 € durch den Betrag 11,19 € ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. September 2007 in Kraft.“